

Vorlage an den Kantonsrat

Wasserrechtsgesetz (WRG) ¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:***I.**Das Wasserrechtsgesetz vom 11. September 1973² wird wie folgt geändert:

Ingress

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und den Wasserbau, von Art. 45 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG)³ und von Art. 23 des Bundesgesetzes über die Stauanlagen vom 1. Oktober 2010 (Stauanlagengesetz, StAG)⁴, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

§ 2 Bst. c

(Öffentliche Gewässer sind:)

- c) alle übrigen Flüsse und Bäche, soweit sie im Pflichtenkreis einer öffentlich subventionierten Verbauung liegen, oder sobald sie sonst überwiegend mit öffentlichen Mitteln verbaut werden;

§ 5 5. Stauanlagenaufsicht

¹ Das zuständige Departement übt die Aufsicht über die dem Stauanlagengesetz unterstellten Stauanlagen aus, die nicht der direkten Bundesaufsicht unterstehen.

² Es erstattet dem Bund Bericht.

§ 6 Abs. 3

³ Für die der Hoheit der Bezirke unterstellten öffentlichen Gewässer ist der Bezirksrat, für die übrigen das vom Regierungsrat bezeichnete Amt zuständig.

Neuer Titel und Untertitel vor § 8

2. Nutzung der Gewässer*A. Allgemeines*

Vorlage an den Kantonsrat

§ 8

Der Regierungsrat kann die Nutzung eines privaten Gewässers einschränken oder verbieten, wenn durch diese Menschen oder Sachen gefährdet werden, insbesondere wenn Hochwasserschutzbauten Nachteile drohen.

§ 9 2. Nutzung öffentlicher Gewässer
a) Gemeingebrauch

¹ Die Nutzung der öffentlichen oberirdischen Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs bedarf keiner Bewilligung.

² Als Gemeingebrauch gelten insbesondere das Schöpfen von Wasser und die Entnahme von Geschiebe in geringen Mengen ohne mechanische Hilfsmittel, die Schifffahrt und das Baden, soweit die polizeiliche Ordnung es zulässt.

§ 10 b) Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Wer öffentliche Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus, jedoch nicht im Umfang einer Sondernutzung nutzt, benötigt eine Bewilligung.

² Als gesteigerter Gemeingebrauch gelten insbesondere:

- a) die vorübergehende Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern bei Trockenheit oder während Bauarbeiten;
- b) die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern für den häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Eigenbedarf bis zu 30 l/min bei maximaler Förderleistung.

³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erteilt das zuständige Amt die Bewilligung.

§ 11 c) Sondernutzung

¹ Jede über den gesteigerten Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung eines öffentlichen Gewässers bedarf einer Konzession.

² Konzessionspflichtig sind insbesondere:

- a) die Wasserkraftnutzung inkl. Pumpspeicherwerke;
- b) der Betrieb von Wärmepumpen;
- c) die Entnahme von Trink- oder Brauchwasser über 30 l/min bei maximaler Förderleistung.

³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist das zuständige Amt für die Verleihung von Konzessionen zuständig.

§ 12 Abs. 2 Bst. d (neu), e (neu) und f (neu)

(² Das Konzessionsgesuch soll enthalten:)

- d) einen hydrogeologischen Bericht für Grundwasserentnahmen, sofern das zuständige Amt mangels Notwendigkeit für die Gesuchsbeurteilung nicht darauf verzichtet;

Vorlage an den Kantonsrat

- e) die Angabe zur Anzahl der durch die Konzession zu versorgenden Wohneinheiten, wobei diese in der Regel mindestens vier betragen muss;
- f) die Angabe betreffend die Wärmeleistung der Anlage in kW, wobei diese in der Regel mehr als 50 kW betragen muss, sofern nicht mindestens vier Wohneinheiten gemäss Bst. e versorgt werden.

§ 13 Überschrift, Abs. 2, 3 und 4
bb) Öffentliche Auflage

² Keine öffentliche Auflage benötigen Namensänderungen, Übertragungen sowie weitere geringfügige Anpassungen von Konzessionen.

³ Die öffentliche Auflage ist soweit möglich mit einem allfällig zusammenhängenden Baugesuch zu koordinieren.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 14 cc) Einspracheverfahren

¹ Innerhalb von 20 Tagen nach der Veröffentlichung der Auflage im Amtsblatt kann wegen Verletzung öffentlicher Rechte gegen das Konzessionsgesuch öffentlich-rechtliche Einsprache erhoben werden.

² Diese ist nach Massgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes⁵ bei der Verleihungsbehörde einzureichen.

³ Die Verleihungsbehörde entscheidet gleichzeitig über allfällige Einsprachen und die Konzessionsverleihung.

⁴ Zivilrechtliche Ansprüche sind nach Massgabe der Schweizerischen Zivilprozessordnung⁶ geltend zu machen.

§ 15 Abs. 1

¹ Durch die Konzession erwirbt der Konzessionär das Recht, das Wasser nach deren Bedingungen sowie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen.

§ 17 Abs. 1

¹ Der Konzessionär haftet für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der Anlagen entstanden ist, nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

§ 18 Abs. 1 und 2

¹ Der Konzessionär ist verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen dauernd in betriebssicherem Zustand zu erhalten.

² Er hat den zuständigen Behörden und den mit Kontrollen beauftragten Stellen jederzeit den Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

Vorlage an den Kantonsrat

§ 19 Abs. 2 Bst. c und Abs. 3 (neu)

⁽²⁾ Die Konzession erlischt:

- c) durch Verwirkung, wenn die in der Konzession oder in Rechtssätzen aufgestellten Vorschriften in wesentlichen Punkten trotz Mahnung gröblich verletzt werden, oder wenn das verliehene Gewässer nach Erteilung der Konzession während fünf aufeinanderfolgenden Jahren nicht genutzt wird.

³ Die Verwirkungsfrist nach Abs. 2 Bst. c beginnt zu laufen:

- a) mit der Rechtskraft der Baubewilligung, sofern ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wurde;
- b) mit der rechtskräftigen Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, sofern solche erforderlich waren.

§ 20 Abs. 1

¹ Nach Beendigung der Konzession hat der Konzessionär in der Regel den früheren Zustand der Wasserentnahme- und -rückgabestelle wieder herzustellen. Ausnahmsweise kann die Anlage weiter bestehen und ist so zu sichern, dass keine Gefährdung, insbesondere des öffentlichen Gewässers, erfolgen kann.

§ 21 Abs. 2

² Rechtsgeschäftlich kann eine Konzession nur mit Bewilligung der Verleihungsbehörde übertragen werden.

§ 21a (neu) e) Ehehafte Rechte

¹ Das zuständige Departement kann ein ehehaftes Recht aufheben, wenn der Berechtigte jedes Interesse daran verloren hat.

² Der Verlust des Interesses wird vermutet, wenn das Recht während zwanzig Jahren nicht mehr ausgeübt worden ist.

³ Soll eine Anlage, die aufgrund eines ehehaften Rechts erstellt wurde, derart verändert werden, dass eine Nutzungsveränderung oder eine erhebliche Mehrnutzung entsteht, ist dafür eine Konzession notwendig. Mit der Erteilung einer Konzession wird das ehehafte Recht aufgehoben.

Neuer Untertitel vor § 22

*B) Nutzung von Wasser zu Trink- und Gebrauchszwecken***§ 22 Überschrift, Abs. 2, Abs. 3 (neu) und 4 (neu)****1. Konzessionsabgaben**

² Der jährliche Wasserzins beträgt einen Rappen für den Kubikmeter der genutzten Wassermenge. Nutzt der Konzessionär das Wasser nicht, oder lässt sich das Ausmass der Nutzung nicht feststellen, so beträgt der Wasserzins fünfzig Rappen für den Minutenliter der verliehenen Wassermenge.

Vorlage an den Kantonsrat

³ Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Abgaben der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (Stand 31. Juli 2018: 101.8 Punkte, Basis-index Dezember 2015 = 100 Punkte) anzupassen, sofern sich dieser Index um mindestens fünf Prozent verändert.

⁴ Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 ⁷.

§ 23

wird aufgehoben.

§ 24 Überschrift, Abs. 1

2. Besondere Nutzungsverhältnisse

a) Trinkwasserversorgungen

¹ Der Kanton fördert durch eine vorsorgende Planung und durch die Koordination der Bestrebungen aller interessierten öffentlichen und privaten Körperschaften die ausreichende Wasserversorgung der Bevölkerung.

§ 25 Überschrift, Abs. 2

b) Wassernutzung für Pumpspeicherwerke

² Der Kanton verteilt einen Drittel des Wasserzinses nach Massgabe von § 40 Abs. 2 an die Gemeinden.

§ 26

wird aufgehoben.

Neuer Untertitel vor § 27

*C. Nutzung der Wasserkraft***§ 28** Abs. 2

² Dieses Recht wird bei Kraftwerken mit einer Bruttoleistung bis zwei Megawatt vom Bezirksrat, in den übrigen Fällen von den Stimmberechtigten der Bezirke ausgeübt.

§ 29

¹ Für die Nutzung der Wasserkraft der übrigen öffentlichen Gewässer erteilt der Regierungsrat die Konzession.

² Für die Nutzung von Wasser aus einem künstlich angelegten und öffentlich erklärten See, welche eine Konzession gemäss § 28 erfordert, ist keine zusätzliche Konzession gemäss Abs. 1 notwendig.

³ Wird durch eine neue Konzession für ein Pumpspeicherwerk (§ 25) eine geltende Konzession abgeändert, so ist die Zustimmung des früheren Verleihers erforderlich.

Vorlage an den Kantonsrat

§ 30 Überschrift, Abs. 2 und Abs. 3 (neu)

3. Verfahren

a) Anwendbare Bestimmungen

² Das in den §§ 13 und 14 vorgeschriebene Auflage- und Einspracheverfahren wird, soweit es sich um von den Bezirken zu erteilende Konzessionen handelt, vom Bezirksrat, in den übrigen Fällen vom zuständigen Amt durchgeführt.

³ Entscheide der Verleihungsbehörde sind nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz anfechtbar.

§ 30a (neu) b) Weiteres

¹ Der Regierungsrat koordiniert ein allfälliges Beschwerdeverfahren gegen die Erteilung der Konzession mit dem Genehmigungsverfahren gemäss § 34.

² Die betroffenen Bezirke oder Gemeinden sind im Rahmen des Konzessionsverfahrens anzuhören.

§ 31 Abs. 1 und 3

¹ Falls erforderlich, ist vor der Bewerbung um ein verleihungsbedürftiges Nutzungsrecht an einem öffentlichen Gewässer beim zuständigen Departement die Bewilligung für die Projektierung der vorgesehenen Anlage nachzusuchen. Diese ist beförderlich zu erteilen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Sie ist zu befristen.

³ Die Ergebnisse der Sondierungen, Wassermessungen und allfälliger weiterer Untersuchungen sind dem zuständigen Amt abzuliefern.

§ 33

wird aufgehoben.

§ 34

¹ Die von den Bezirken erteilten Konzessionen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

² Dieser erteilt die Genehmigung, wenn die Konzession mit dem Recht des Bundes und des Kantons übereinstimmt und keine wirtschaftlichen und öffentlichen Interessen des Kantons beeinträchtigt werden.

³ Ferner kann der Regierungsrat die Genehmigung davon abhängig machen, dass dem Kanton ein angemessenes Quantum Selbstkostenenergie zur Verfügung gestellt wird.

§ 35 Überschrift, Abs. 1

8. Konzessionserteilung durch den Regierungsrat

¹ Erstreckt sich die Wasserkraftnutzung eines öffentlichen Flusses oder Baches auf mehr als einen Bezirk und können sich die beteiligten Bezirke über die Konzessionserteilung nicht einigen, so kann der Regierungsrat die Konzession anstelle der Bezirke erteilen. Dasselbe gilt für interkantonale Gewässerstrecken.

Vorlage an den Kantonsrat

§ 36a (neu) 9a. Verzicht auf Heimfall

¹ Bei Wasserkraftwerken mit einer Leistung bis zwei Megawatt, die mit privat genutzten Bauten verbunden sind, kann die Verleihungsbehörde auf das Heimfallrecht verzichten.

² Voraussetzung für einen Verzicht ist die Zustimmung des Regierungsrates.

³ Bezirk und Kanton können sich einen allfälligen Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechts nach Ablauf der Konzession entschädigen lassen.

§ 40 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

¹ Die Wasserzinse für die Wasserkraftwerke werden nach Abzug des Beitrages gemäss Art. 49 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916⁸ wie folgt verteilt:

- a) $\frac{4}{9}$ an den Bezirk, welcher die Konzession verleiht;
- b) $\frac{3}{9}$ an den Kanton;
- c) $\frac{2}{9}$ an die Gemeinden, in welchen Gewässer von einem Kraftwerk genutzt werden.

² Der Kanton verteilt bis zu einem Drittel seines Anteils am Wasserzins eines Kraftwerkes an Gemeinden, die durch eine Wasserkraftnutzung besondere, nicht durch das Kraftwerk zu vergütende Nachteile erleiden.

³ Der Regierungsrat entscheidet über die Höhe der Gemeindeanteile.

Neuer Titel vor § 41

3. Hochwasserschutz und Renaturierung**§ 41 Abs. 2 und 3**

² Der Bezirksrat ordnet die zum Vollzug dieses Gesetzes und der Bundesvorschriften über die Wasserbaupolizei notwendigen Massnahmen an. Im Übrigen richtet sich das Verfahren bei baulichen Veränderungen oder technischen Eingriffen an Bächen und Flüssen nach den Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes.

³ Der Bezirk ist zuständig für die Revitalisierung von verbauten oder korrigierten fliessenden Gewässern sowie die Umsetzung der Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts, soweit nicht Kraftwerke betroffen sind. Er liefert dem Kanton die für die Berichterstattung an den Bund erforderlichen Unterlagen.

§ 41a (neu) b) Kommission und Verwaltung

¹ Der Bezirksrat kann zur Vorbereitung, zum Vollzug oder zur selbständigen Erledigung der Geschäfte eine Kommission bestellen oder bestimmte Tätigkeiten der Verwaltung übertragen.

² Gegen Verfügungen der Kommission kann Beschwerde an den Regierungsrat, gegen solche der Verwaltung beim Bezirksrat erhoben werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Vorlage an den Kantonsrat

§ 41b (neu) c) Schutzbautenkataster

¹ Die Bezirke führen den Kataster über Hochwasserschutzbauwerke nach den Vorgaben des zuständigen Amtes.

² Soweit Wuhrkorporationen bestehen, können diese bei der Erhebung der erforderlichen Daten beigezogen werden.

³ Die Bezirke liefern dem Kanton die Daten über die Schutzbauten. Das zuständige Amt veröffentlicht den Schutzbautenkataster.

§ 42 Überschrift und Abs. 3**d) Regierungsrat**

³ Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund im Sinne des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991⁹ und des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991¹⁰ zuständig. Die Bezirke und Wuhrkorporationen stellen die erforderlichen Grundlagen zur Verfügung.

§ 42a (neu) e) Amt

Das zuständige Amt:

- a) erstellt und aktualisiert die Langfristplanung entsprechend dem Gewässerschutzgesetz und bezieht die Bezirke in die Projektorganisation mit ein;
- b) erarbeitet die Massnahmenplanung für die Sanierung von Schwall-Sunk und den Geschiebehaushalt und erstattet dem Bund Bericht;
- c) ist zuständig für die Revitalisierung von verbauten stehenden Gewässern;
- d) erlässt die erforderlichen Verfügungen im Hinblick auf die Sanierung von Schwall-Sunk und des Geschiebehaushalts;
- e) erstellt soweit erforderlich den Kataster für Schutzbauten an Seen.

§ 42b (neu) f) Bezirke und Gemeinden

¹ Bezirke und Gemeinden können, sofern sie auf ihrem Hoheitsgebiet den Grundsatz der Gleichbehandlung wahren:

- a) die Aufgaben von Wuhrkorporationen übernehmen;
- b) Beiträge an Projekte oder den Unterhalt ausrichten.

² Übernimmt ein Bezirk oder eine Gemeinde die Aufgaben einer Wuhrkorporation gemäss Abs. 1 Bst. a und ist ein aktueller, rechtskräftig ausgeschiedener Perimeter vorhanden, so kann der Bezirk oder die Gemeinde die nicht subventionierten Restkosten eines Projekts und die Aufwendungen für den Gewässerunterhalt bei den Perimeterpflichtigen einziehen.

§ 42c (neu) g) Weitere Zuständigkeiten

¹ Für die Umsetzung der Massnahmen zur Sanierung des Geschiebehaushalts und von Schwall-Sunk sind die bisherigen Betreiber der Anlagen zuständig.

² Der Unterhalt und die Erneuerung von Brücken inkl. Widerlager und Durchlässen obliegen dem jeweiligen Verkehrsträger.

³ Vorbehalten bleiben anderweitige Vereinbarungen.

Vorlage an den Kantonsrat

§ 43 Abs. 2, Abs. 3 (neu)

² Sie unterstützen und fördern Massnahmen, die der Revitalisierung eines Gewässers dienen oder einen naturnahen Hochwasserschutz gewährleisten.

³ Soweit verhältnismässig und mit dem Hochwasserschutz vereinbar:

- a) sind verbaute oder korrigierte Gewässer, unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Kulturlanderhaltes, zu revitalisieren;
- b) sind wesentliche Beeinträchtigungen durch Schwall-Sunk sowie des Geschiebehaushaltes und der Fischgängigkeit zu beseitigen;
- c) sind Gewässer und Gewässerräume so zu gestalten, dass eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann;
- d) ist der Erholungsnutzen für die Bevölkerung zu berücksichtigen.

§ 44

¹ Wo die Beibehaltung des natürlichen Zustandes von privaten und öffentlichen Gewässern die Gefahr von Überschwemmungen, Erdbeben oder andern Schäden für die Allgemeinheit mit sich bringt, sind sie in erster Linie durch raumplanerische Massnahmen und Gewässerunterhalt und, sofern dies nicht ausreicht, durch Korrektur, Verbauung oder Aufforstung zu sichern.

² Bei baulichen Eingriffen in ein Gewässer ist dessen natürlichen Funktionen, der Erhaltung der natürlichen Wasservorräte, dem Schutz des Landschaftsbildes sowie dem Schutz der Flora und Fauna im und am Gewässer gebührend Rechnung zu tragen.

§ 44a (neu) 3a. Verfahren

¹ Das Baubewilligungsverfahren für bauliche Veränderungen oder technische Eingriffe in Gewässer, die über den Unterhalt hinausgehen, richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

² Die Bezirke und Gemeinden berücksichtigen Hochwasserschutzprojekte und Freihaltekorridore in ihren Richt- und Nutzungsplanungen.

§ 44b (neu) 3b. Gewässerraum

¹ Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte kann der Gewässerraum ausnahmsweise ohne vorgängiges Zonenplanverfahren den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die betroffenen Grundeigentümer sind vorgängig anzuhören.

² Die Gemeinden berücksichtigen die Anpassung des Gewässerraums im Rahmen der nächstfolgenden Zonenplanrevision.

§ 44 c (neu) 3c. Ablagerungsstandorte für unverschmutztes Geschiebe

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte können Standorte bestimmt werden, in denen aus Geschiebesammlern anfallendes unverschmutztes Geschiebematerial gelagert werden kann, insbesondere nach ausserordentlichen Naturereignissen.

Vorlage an den Kantonsrat

§ 48

wird aufgehoben.

§ 49 Überschrift und Abs. 1

5. Verfahren

a) Entscheid über Verbauung

¹ Der Regierungsrat entscheidet in der Regel nach Vorlage eines rechtskräftig bewilligten Bauprojekts über die Ausführung von subventionsberechtigten Verbauungen, welche in der Programmvereinbarung mit dem Bund enthalten sind, und sichert den finanziellen Beitrag zu.

§ 50 Überschrift und Abs. 1

b) Festlegung des Pflichtenkreises, Veranlagung

¹ Die Festlegung des Pflichtenkreises, die Ausmittlung des einzubeziehenden Perimeterkapitals sowie die Veranlagung der Pflichtigen obliegen dem Bezirksrat. Er kann die Veranlagung der Kommission oder der Verwaltung übertragen.

§ 56 Einziger Absatz

Wo Bundesrecht eine Enteignung vorsieht, richtet sich das Verfahren nach den kantonalen Vorschriften über die Enteignung. Die Hoheitsträger verfügen die Enteignung.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 57 Überschrift und Abs. 2, 4 und 5 (neu)

a) an Hochwasserschutzbauten und Sofortmassnahmen

² Der Regierungsrat gewährt unter Vorbehalt der Beitragszusicherung des Bundes im Rahmen des Voranschlagskredites für Gewässerverbauungen im Sinne von § 49 dieses Gesetzes Kantonsbeiträge von 50 bis 56% der Baukosten, sofern der Bezirk, in dem das Projekt verwirklicht wird, einen Beitrag von 20 bis 26% leistet.

⁴ Bei Projekten Dritter werden über die Grundsубventionierung hinausgehende Beitragsprozente des Bundes für besonders wirksame Projekte weitergeleitet. Soweit der Kanton die zusätzlichen Leistungen erbringt, fallen die Beitragsprozente an den Kanton.

Bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 5.

§ 58 Überschrift, Abs. 2, Abs. 3 und 4 (neu)

b) an Revitalisierungen von Oberflächengewässern

² Der Regierungsrat gewährt unter Vorbehalt der Beitragszusicherung des Bundes im Rahmen des Voranschlagskredites an die Revitalisierung von fliessenden Gewässern und an die Öffnung eingedolter Gewässer Kantonsbeiträge von 15 bis 21% der Baukosten, sofern der Bezirk einen Beitrag von 20 bis 26% leistet.

Vorlage an den Kantonsrat

³ Der Regierungsrat gewährt im Rahmen des Voranschlagskredites an die Revitalisierung von stehenden Gewässern Beiträge von 20 bis 26% der Baukosten.

⁴ Übersteigen die Beiträge von Bund, Kanton und Bezirk zusammen 90%, so werden die Bezirks- und Kantonsbeiträge im gleichen Verhältnis entsprechend gekürzt.

§ 58a (neu) c) Kostentragung durch Private

¹ Wenn ein öffentliches oder privates Gewässer aus planungs- oder baurechtlichen Gründen revitalisiert oder offengelegt werden muss, werden keine Subventionen ausgerichtet.

² Werden Massnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes ganz oder teilweise durch Anlagen, Einrichtungen, Vorkehren oder Planungsmassnahmen Dritter ausgelöst, sind die daraus entstehenden Kosten anteilmässig vom Verursacher zu tragen.

³ Sind Objektschutzmassnahmen zu ergreifen, trägt der Grundeigentümer der gefährdeten Baute oder Anlage die Kosten, sofern die Massnahmen nicht Bestandteil eines Hochwasserschutzprojektes sind.

Neuer Titel vor § 59

4. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 59a (neu) 1a. Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis Fr. 20 000.-- wird bestraft,

- a) wer ohne Bewilligung oder Konzession ein öffentliches Gewässer oder den Strandboden nutzt;
- b) wer ohne Bewilligung oder Konzession und unter Vorbehalt von Gewässerunterhaltsmassnahmen Material aus einem öffentlichen Gewässer entnimmt;
- c) wer ein Hochwasserschutzbauwerk beschädigt oder unerlaubt entfernt;
- d) wer seiner Unterhaltungspflicht trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde nicht nachkommt.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesrechts und des übrigen kantonalen Rechts.

³ Widerrechtliche Gewinne und Vermögenswerte, die aus der Nutzung gemäss Abs. 1 Bst. a oder b stammen, werden nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches eingezogen.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Vorlage an den Kantonsrat

- ¹ GS ...
- ² SRSZ 451.100.
- ³ SR 814.20.
- ⁴ SR 721.101.
- ⁵ SRSZ 234.100.
- ⁶ SR 272.
- ⁷ SRSZ 173.111.
- ⁸ SR 721.80.
- ⁹ SR 721.100.
- ¹⁰ SR 814.20.